

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

6. Jahrgang März 1998
ISSN 1434-3460

5/1998

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

EGBGB Art. 235 § 1; DDR-RAG § 25 Abs. 2 -
Nachlaßspaltung; Staatserbrecht; Vermögenszuordnung;
Erbeil als Grundstücksrecht; gegenständlich beschränkter
Erbschein

BGB § 2069 - Ersatzberufung nichtehelicher Abkömmlinge
des bedachten Abkömmlings

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 249; BNotO §§ 23, 24; BRAO § 51 a - Abgrenzung
der Tätigkeitsbereiche bei Anwaltsnotaren

WEG § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 - Überführung von

Sondereigentum in gemeinschaftliches Eigentum und
Aufteilungsplan

EGBGB Art. 233 § 16 Abs. 2 S. 2 - Herausgabeanspruch
des Besserberechtigten bei Bodenreform

BGB § 2288 Abs. 2 S. 1 - Veräußerung eines
Vermächtnisgegenstandes in Beeinträchtigungsabsicht

Hinweise für die Praxis

Beurkundungsverfahren bei der Veräußerung von
Wohnungs- und Teileigentum, wenn die Teilungserklärung
und Gemeinschaftsordnung bereits beurkundet, aber noch
nicht grundbuchamtlich vollzogen wurde; Verweisung gem.
§ 13 a BeurkG; Bestimmtheitsgrundsatz; Eintragung einer
Vormerkung

Literatur

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,
aus gegebenem Anlaß erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß bei Anfragen im Gutachtendienst aus
versicherungstechnischen Gründen der Gegenstandswert der Anfrage angegeben werden soll. Übersteigt dieser Wert
1 Mio. DM, so bitten wir aus Gründen unserer beschränkten Haftpflichtversicherung um Verständnis dafür, daß wir
die Bearbeitung nur vornehmen können, wenn eine entsprechende Haftungsfreistellungserklärung individuell
abgegeben wird.

Notar a. D. Dr. Peter Limmer

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

**EGBGB Art. 235 § 1; DDR-RAG § 25
Abs. 2**

**Nachlaßspaltung; Staatserbrecht;
Vermögenszuordnung; Erbeil als
Grundstücksrecht; gegenständlich
beschränkter Erbschein**

I. Sachverhalt

An einem Grundstück in den neuen Bundesländern ist
eine aus A und B bestehende Erbengemeinschaft als
Eigentümerin eingetragen. A und B sind verstorben,
wobei die Erbfolge nach A geklärt ist. Feststeht auch, daß

B von C beerbt wurde, der seinerseits 1985 mit letztem
Wohnsitz in H (alte Bundesländer) ohne Hinterlassung
eines Ehegatten oder Verwandten verstorben ist. Das
Nachlaßgericht H stellte durch Beschluß fest, daß ein
anderer Erbe als das (West-) Bundesland N nicht
vorhanden ist (§§ 1964, 1936 BGB). Gegen die auf
Grundlage des Feststellungsbeschlusses beantragte
Grundbuchberichtigung zugunsten des Landes N gibt der
zuständige Rechtspfleger zu bedenken, daß ein
gegenständlich beschränkter Erbschein gem. § 414 ZGB
bzw. zumindest ein entsprechender Vermerk auf dem
Feststellungsbeschluß erforderlich sei.

II. Frage

1. Welches Recht (BGB oder ZGB) ist auf die Erbfolge
nach C im Hinblick auf die Beteiligung an dem
Grundstück anwendbar? Wer ist danach Erbe geworden,

der Bundes- oder Landesfiskus?

2. Kann auf Grundlage des vorliegenden Feststellungsbeschlusses die Grundbuchberichtigung erfolgen, oder ist ein (gegenständlich beschränkter) Erbschein erforderlich?

III. Rechtslage

1. Nachlaßspaltung und (Staats-) Erbrecht

a) Gem. Art. 235 § 1 Abs. 1 EGBGB bleibt für die erbrechtlichen Verhältnisse das bisherige Recht maßgebend, wenn der Erblasser vor dem Wirksamwerden des Beitritts gestorben ist. Welches das "bisherige Recht" im Sinne dieser Vorschrift ist, bestimmt sich nach den nunmehr einheitlichen Regeln des bisherigen (west-)deutschen interlokalen Privatrechts, so daß es analog Art. 25 Abs. 1 EGBGB auf den gewöhnlichen Aufenthalt (nicht die "Staatsangehörigkeit") des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes ankommt (h. M.; vgl. Palandt/Heldrich, BGB, 57. Aufl. 1998, Art. 25 EGBGB Rn. 53; Palandt/Edenhofer, a. a. O., § 1922 Rn. 8, Art. 235 § 1 EGBGB Rn. 5; jew. m. w. N.). Damit verweist die Vorschrift auch für Erblasser, die vor dem 03.10.1990 mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern (Westdeutschland) verstorben sind, grundsätzlich insgesamt auf BGB-Erbrecht. **Ist der Erbfall zwischen dem 01.01.1976 (Inkrafttreten des ZGB und des RAG der DDR) und dem 03.10.1990 eingetreten, gilt aber hinsichtlich der im Gebiet der früheren DDR (Ostdeutschland) belegenen Grundstücke auch für in Westdeutschland verstorbene Erblasser das Erbrecht des ZGB, da auch im bisherigen interlokalen Privatrecht die in § 25 Abs. 2 RAG angeordnete Anwendung des Belegenheitsrechts für die Immobiliärerbfolge gem. Art. 3 Abs. 3 EGBGB n. F., akzeptiert wurde (Nachlaßspaltung; ganz h. M.; BGH IPRax 1997, 41, 42 = DNotI-Report 1995, 213 = NJW 1996, 932; FamRZ 1995, 481; BGHZ 131, 26; BayObLG ZEV 1996, 435; Palandt/Heldrich, a. a. O., Art. 25 EGBGB Rn. 23).** Die Nachlaßspaltung, d. h. die Anwendbarkeit verschiedener Rechte auf den Erbfall, hat zur Folge, daß die Erbfolge für jeden Teilnachlaß nach dem für ihn maßgebenden Recht gesondert zu beurteilen ist, und zwar so, als stelle er jeweils den einzigen Nachlaß dar (vgl. BayObLG FamRZ 1996, 766; OLG Hamm ZEV 1996, 347; BGHZ 124, 270).

b) Unterstellt man hier in Ansehung des in Ostdeutschland belegenen Grundbesitzes eine Nachlaßspaltung gem. § 25 Abs. 2 RAG (im einzelnen hierzu unten 3), so wäre gem. § 369 Abs. 1 ZGB mangels Erben bis zur dritten Ordnung der Staat (Volkseigentum) gesetzlicher Erbe geworden. Die Weiteranwendung des § 369 ZGB als "bisheriges Recht" i. S. v. Art. 235 § 1 Abs. 1 EGBGB ist im Grundsatz unstrittig, da das Staatserbrecht als solches rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht widerspricht (MünchKomm-Leipold, BGB, Ergänzungsband, 3. Aufl., Stand: Dezember 1996, Art. 235 EGBGB Rn. 24, 26; MünchKomm-Leipold, BGB, Erbrecht, 3. Aufl. 1997, Einleitung, Rn. 245; KG Potsdam VIZ 1993, 212, 213; Staudinger/Rauscher, BGB, 13. Aufl. 1996, Art. 235 § 1 EGBGB Rn. 63). Da das ZGB das Verwandtenerbrecht auf drei Erbordnungen begrenzte, werden wegen der in Art. 14 Abs. 1 GG gewährten Eigentumsgarantie verfassungsrechtliche Bedenken nur für den (hier nicht gegebenen) Fall erhoben, daß über die dritte Ordnung hinaus Verwandte des Erblassers

vorhanden sind, welche die Erbfolge anstelle des Staates antreten könnten (so Staudinger/Rauscher, a. a. O., Art. 235 § 1 EGBGB Rn. 63 mit dem Vorschlag, die entstehende Lücke durch Anwendung der §§ 1928 - 1930 BGB zu schließen).

2. Vermögenszuordnung und Erbscheinsverfahren

a) Soweit es um die **Staatserbfolge in Erb- und andere Gesamthandsanteile** (mit Immobilienvermögen) von Erblassern geht, die vor dem 03.10.1990 mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Ostdeutschland verstorben sind (womit die Anwendbarkeit ZGB-Erbrechts auf die gesamte Erbfolge unzweifelhaft ist), besteht grundsätzlich Einigkeit, **daß die Bundesrepublik Deutschland anstelle des nicht mehr existierenden Volkseigentums Berechtigte am Fiskalerbschaftsvermögen gem. § 369 ZGB geworden ist** (vgl. MünchKomm-Leipold, BGB, Ergänzungsband, 3. Aufl., Stand: Dezember 1996, Art. 235 EGBGB Rn. 24; Danziger, VIZ 1995, 277; VG Berlin VIZ 1995, 424). Wegen der Einheitlichkeit des aus verschiedenen Gegenständen bestehenden Nachlasses ist grundsätzlich davon auszugehen, daß Finanzvermögen im Sinne von Art. 22 Einigungsvertrag (EV) vorliegt, das der Treuhandverwaltung des Bundes unterliegt. Zuständig für die Wahrnehmung der Rechte aus dieser Stellung ist die örtliche Oberfinanzdirektion - Bundesvermögensabteilung.

b) **Zweifelhaft erscheint aber, ob die Rechtsnachfolge des Bundes im Vermögenszuordnungsverfahren nach dem VZOG oder/und im Erbscheinsverfahren festzustellen ist.** Von einer Erforderlichkeit des Vermögenszuordnungsverfahrens wird in der Praxis jedenfalls dann ausgegangen, wenn aufgrund eines Staatserbrechts gem. § 369 ZGB bereits die Eintragung von Volkseigentum im Grundbuch erfolgt war (vgl. Danziger, a. a. O., 277). Aber auch wenn diese (deklaratorische) Eintragung mangels zeitnaher Ermittlung der Erbfolge - wie hier - unterblieben ist, dürfte die Durchführung eines Zuordnungsverfahrens zur endgültigen und durchaus nicht offensichtlichen Klärung der Rechtsnachfolge in das öffentliche Vermögen, bei dem es sich der Sache nach um Volkseigentum handelt, erforderlich bleiben. Andererseits wird man schon aus grundbuchrechtlichen Gründen (§ 35 GBO) einen zugunsten des Bundesfiskus erteilten Erbschein zur Grundbuchberichtigung für ausreichend erachten müssen. **Als beide Verfahren kombinierende Lösung kommt in Betracht, auf Antrag des Bundesfiskus im Erbschein gem. der Fassung des § 396 ZGB lediglich den Staat (Volkseigentum) als Erben auszuweisen oder zumindest einen entsprechenden Feststellungsbeschuß gem. § 1964 BGB i. V. m. § 369 ZGB zu erlassen, um auf dieser Grundlage eine endgültige Zuordnung durch Vermögenszuordnungsbescheid herbeizuführen.** Ist das (heute als solches nicht mehr existierende) Volkseigentum bereits vor dem 3.10.1990 (kraft Gesetzes bzw. Erbrechts) begründet worden, so wäre sogar noch eine entsprechende Grundbuchberichtigung möglich, da es auch hier nicht Aufgabe des Amtsgerichts (Grundbuchamts), sondern des Vermögenszuordnungsbescheids ist, den in Betracht kommenden Rechtsnachfolger zu bestimmen (Demharter, Grundbuchordnung, 22. Aufl. 1997, Anh. zu § 44 Rn. 3 unter Hinweis auf KG FGPrax 1995, 223; OLG Brandenburg VIZ 1996, 722. Hingegen kann Volkseigentum als rechtsändernde Eintragung im Grundbuch heute nicht mehr begründet werden). Da ein

Erbschein zugunsten einer nicht mehr existierenden (verstorbenen) Person - anders als eine entsprechende Eintragung im Grundbuch (vgl. Haegele/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl. 1997, Rn. 3347) - auch sonst nichts Ungewöhnliches ist, wird daher auch heute noch ein (dem Vermögenszuordnungsbescheid nicht vorgreiflicher) Erbschein bzw. Feststellungsbeschuß zugunsten des Volkseigentums zulässig sein. Ausdrückliche Stellungnahmen aus Literatur oder Rechtsprechung liegen hierzu jedoch - soweit ersichtlich - nicht vor.

c) Eine gesonderte Frage ist, ob etwa eine Gemeinde als Rechtsträger des als Mitglied einer Erbengemeinschaft im Grundbuch eingetragenen Volkseigentums (unabhängig von der endgültigen Vermögenszuordnung) aufgrund § 8 VZOG zusammen mit den übrigen Miterben zum Abschluß dinglicher Rechtsgeschäfte über das betroffene Grundstück befugt ist. Dies wird insbesondere aufgrund der durch das Wohnraummodernisierungsgesetz v. 17.07.1997 vorgenommenen Klarstellung in § 8 Abs. 1 VZOG zu bejahen sein, da es sich in diesem Fall um eine Verfügung über das Grundstück als solches und nicht über den (der Treuhandverwaltung des Bundes unterliegenden) Erbteil handelt (vgl. auch Gohrke, Verfügungsbefugnis contra Erbrecht: Zur Verfügungsbefugnis der öffentlichen Hand über scheinbares Volkseigentum gem. § 8 VZOG, ZOV 1997, 224).

3. Erbteil als Grundstücksrecht i. S. v. § 25 Abs. 2 RAG

a) Da jedoch hier der Erblasser mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Westdeutschland verstorben ist, kommt man über § 25 Abs. 2 RAG zu einer Anwendbarkeit des Staatserbrechts gem. § 369 ZGB nur dann, wenn man den in Frage stehenden **Erbteil in Ansehung des betroffenen Grundstücks als Gegenstand der "erbrechtlichen Verhältnisse in bezug auf das Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Gebäuden" i. S. v. § 25 Abs. 2 RAG ansieht**. Die Entscheidung dieser Frage ist in der Rechtsprechung **umstritten**. Einerseits liegt ein Beschluß des OLG Dresden v. 22.05.1997 (DNotI-Report 1997, 179) vor, wonach die gesamthänderische Beteiligung an dem Gesamtnachlaß auch dann nicht der Nachlaßspaltung nach § 25 Abs. 2 RAG unterliegt, wenn wesentlicher Vermögensgegenstand der ungeteilten Erbengemeinschaft ein in der ehemaligen DDR belegenes Grundstück ist. Im wesentlichen wird dies damit begründet, daß die auslaufende Vorschrift des § 25 Abs. 2 RAG einen eng auszulegenden Ausnahmetatbestand darstelle (vgl. Schotten/Johnen, DtZ 1991, 257, 260; zu den Auslegungskriterien auch Staudinger/Rauscher, a. a. O., Art. 235 § 1 EGBGB Rn. 12 ff.). Gegen diese Argumentation des OLG Dresden wendet sich ausdrücklich ein Urteil des OLG Oldenburg v. 09.09.1997 (DNotI-Report 1997, 243 = OLG-Report 1997, 262), da nach sonst h. M. und Rechtsprechung § 25 Abs. 2 RAG umgekehrt entsprechend der eher weit ausgerichteten Zweckbestimmung nach ehemaliger DDR-Praxis auszulegen sei (vgl. auch BGHZ 124, 270, 276). Das OLG Oldenburg stellt auch nicht darauf ab, ob das Grundstück im wesentlichen den Nachlaß erschöpft, sondern begründet seine Ansicht konstruktiv insbesondere damit, daß auch Mitglieder einer Erbengemeinschaft gem. §§ 2032 ff. BGB nicht nur Anteile zur gesamten Hand am ungeteilten Nachlaß, sondern auch Anteile an den einzelnen Nachlaßgegenständen hätten (vgl. RGZ 94, 239, 243; BayObLGZ 82, 59, 67). Die Revision zum BGH hat

das OLG Oldenburg mangels grundsätzlicher Bedeutung der Sache nicht zugelassen, so daß die Rechtslage äußerst unsicher ist.

b) **Zu Rückübertragungsansprüchen an Grundstücken nach dem VermG hat allerdings der BGH in seiner Entscheidung v. 04.10.1995 (IPRax 1997, 41, 44 = a. a. O.) eine Anwendbarkeit des § 25 Abs. 2 RAG (ähnlich wie jetzt das OLG Dresden, a. a. O.) mit der Begründung verneint, daß der ehemalige Gesetzeszweck der Vorschrift, für Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an Grundstücken und Gebäuden einen "untrennbaren Zusammenhang mit der ökonomischen und sozialen Entwicklung" zu gewährleisten, mit der Vereinigung Deutschlands entfallen sei**, so daß auch die Nachlaßspaltung in bezug auf Grundvermögen ihren eigentlichen Sinn verloren habe. Entscheidend stellt hier der BGH aber darauf ab, daß vermögensrechtliche Ansprüche erst nachträglich durch das VermG geschaffen wurden, so daß sie von vornherein nicht in den Nachlaß und damit auch nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen konnten. Auch im Rahmen des Art. 25 Abs. 2 EGBGB (Rechtswahlmöglichkeit für im Inland belegenes unbewegliches Vermögen) ist die Qualifizierung von Gesamthandsanteilen umstritten, wobei auch hier der BGH (allerdings in einer älteren Entscheidung, BGHZ 24, 352) die Gleichstellung von gesamthänderischen Anteilen an Personengesellschaften mit dem unbeweglichen Vermögen i. S. v. § 25 Abs. 2 EGBGB abgelehnt hat (wohl h. M.; vgl. Palandt/Heldrich, a. a. O., Art. 25 EGBGB Rn. 7; MünchKomm-Birk, 2. Aufl. 1992, Art. 25 EGBGB Rn. 65 m. w. N.; a. A. z. B. Staudinger/Dörner, BGB, 13. Aufl. 1995, Art. 25 EGBGB Rn. 485 m.w.N.).

c) Gegen die einschränkende Auslegung von § 25 Abs. 2 RAG entgegen der bis zum 03.10.1990 in der DDR gängigen Praxis wird man vorbringen können, daß dies dem Zweck der Überleitungsbestimmung (Art 235 § 1 EGBGB) zuwiderlaufen würde, vor dem 3.10.1990 abgeschlossene Sachverhalte in ihrer rechtlichen Beurteilung unangetastet zu lassen. Andernfalls müßten hier auch zahlreiche, bereits erteilte Erbscheine als unrichtig eingezogen werden. Gerade beim Staatserbrecht würde andererseits die Gleichstellung von Erbteilen "an" Immobilienvermögen mit Grundstücksrechten i. S. v. § 25 Abs. 2 RAG die eingangs erläuterte Zuordnung an den Bund als einheitliches (von der Nutzung des Gegenstands unabhängiges) Finanzvermögen i. S. v. Art. 22 EV in Fällen der Nachlaßspaltung (und nur hier) wieder in Frage stellen, obwohl der Sache nach wohl kein Unterschied besteht. Eine Klärung der zweifelhaften Rechtslage wird daher nur durch eine Entscheidung des BGH zu der konkreten Problematik möglich sein.

4. Grundbuchberichtigung, Erbscheinsverfahren, Geltungsvermerk

a) Aus praktischer Sicht könnte die Frage der materiell richtigen Erbfolge zunächst offenbleiben, wenn eine Grundbuchberichtigung zugunsten des Landes N bereits aufgrund des Feststellungsbeschlusses nach § 1964 BGB möglich wäre. Gem. § 1964 BGB hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß ein anderer Erbe als der Fiskus (bei deutschen Staatsangehörigen ist dies grundsätzlich der Fiskus des Bundesstaates, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte, § 1936 Abs. 1 BGB) nicht vorhanden ist, wenn ein Erbe (Verwandter oder Ehegatte

des Erblassers) nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt ist. Gem. § 1964 Abs. 2 BGB begründet die Feststellung die Vermutung, daß der (Landes-) Fiskus gesetzlicher Erbe ist.

Zur Grundbuchberichtigung ist jedoch die Richtigkeitsvermutung des § 1964 Abs. 2 BGB nach ganz h. M. nicht ausreichend, da gem. § 35 Abs. 1 S. 1 GBO der Nachweis der (gesetzlichen) Erbfolge im Grundbuchverfahren nur durch einen Erbschein geführt werden kann (Haegel/Schöner/Stöber, a. a. O., Rn. 781; Palandt/Edenhofer, a. a. O., § 1964 Rn. 4; MünchKomm-Leipold, Erbrecht, a. a. O., § 1964 Rn. 9; Demharter, GBO, 22. Aufl. 1997, § 35 Rn. 10; aus der Rechtsprechung zuletzt BayObLGZ 1994, 33, 35). Nachdem also der Feststellungsbeschluß insbesondere im Grundbuchverfahren keine Verkehrsschutzwirkungen hat, wird ein Erbschein zugunsten des Landesfiskus auch dann erforderlich sein, wenn dieser als Erbe unter Verzicht auf seine Voreintragung (§§ 39, 40 Abs. 1 GBO) sogleich über das Grundstück (als Mitglied einer Erbengemeinschaft) weiter verfügen will. In jedem Fall wird daher das Land N vorliegend (auf Grundlage des Feststellungsbeschlusses) noch einen Erbschein beantragen müssen.

b) **Das Erbscheinsverfahren** als Teil des Verfahrensrechts unterliegt unabhängig vom materiell anwendbaren Recht und einer etwa eingetretenen Nachlaßspaltung seit dem 03.10.1990 **auch in den neuen Bundesländern grundsätzlich nur noch den Bestimmungen des FGG** (EV Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 13; vgl. Staudinger/Rauscher, a. a. O., Art. 235 § 1 Rn. 77, 98 m. w. N.; MünchKomm-Leipold, a. a. O., Ergänzungsband, Rn. 29). Damit wird auch § 414 ZGB als Vorschrift über die Zuständigkeit des staatlichen Notariats der DDR zur Erteilung gegenständlich beschränkter Erbscheine als solche nicht mehr anwendbar sein. **Zuständig für die Erteilung auch eines gegenständlich beschränkten Erbscheins ist vielmehr gem. § 73 Abs. 1 I. HS. FGG das Amtsgericht (Nachlaßgericht) am letzten Wohnsitz des Erblassers.**

Vor dem 03.10.1990 von westdeutschen Nachlaßgerichten erteilte Erbscheine weisen die Erbfolge - auch ohne ausdrückliche Beschränkung - grundsätzlich nur insoweit aus, als sie materiell nach BGB zu beurteilen sind (vgl. de Leve, FamRZ 1996, 201, 204; Staudinger/Rauscher, a. a. O., Art. 235 § 1 EGBGB Rn. 88). **In Erbscheinen, die nach dem 03.10.1990 erteilt werden, ist aber zwingend ihr gegenständlicher Geltungsbereich zu vermerken, jedenfalls wenn Anhaltspunkte für eine nach § 25 Abs. 2 RAG eingetretene Nachlaßspaltung vorliegen.** Dies gilt auch bei Zusammenfassung der jeweils nach ZGB und BGB zu beurteilenden Erbfolge in einer Urkunde ("Sammelerbschein", i. einz. str.; vgl. Staudinger/Rauscher, a. a. O., Art. 235 § 1 EGBGB Rn. 91, 104 m. w. N.). Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 04.10.1995 (IPRax 1997, 41 = a. a. O.), in der wegen vermögensrechtlicher Ansprüche an einem Grundstück ein gegenständlich beschränkter Erbschein nach ZGB beantragt worden war, auch klargestellt, daß über die Frage der Qualifikation als "unbewegliches Vermögen" (Grundstücksrecht) i. S. v. § 25 Abs. 2 RAG aus Gründen der Rechtssicherheit im Erbscheinsverfahren zwingend zu entscheiden ist. Der BGH ist damit bisheriger Rechtsprechung entgegengetreten, wonach diese Frage im Erbscheinsverfahren offen bleiben könne (so noch OLG

Zweibrücken FamRZ 1992, 174 = DtZ 1992, 360; KG OLGZ 1992, 279; BayObLGZ 1995, 79, 85). Dieser BGH-Rechtsprechung hat sich zwischenzeitlich das KG in zwei weiteren Urteilen angeschlossen (Rpflerger 1996, 111 = ZEV 1995, 448; ZEV 1996, 349).

c) Bestehen daher (wie hier) Anhaltspunkte für eine eingetretene Nachlaßspaltung, wird das Nachlaßgericht hierüber auch dann zu entscheiden haben, wenn nicht ein gegenständlich beschränkter Erbschein (in Anwendung von ZGB), sondern umgekehrt ein unbeschränkter Eigenrechtserbschein (in Anwendung von BGB) beantragt wurde. Nur wenn das Nachlaßgericht aufgrund eines durch den Landesfiskus N beantragten unbeschränkten Eigenrechtserbscheins zu der Auffassung gelangt, daß der fragliche Erbteil nicht als Grundstücksrecht i. S. v. § 25 Abs. 2 RAG zu qualifizieren ist und sonstiges unbewegliches Vermögen in den neuen Bundesländern (z. B. Miteigentumsanteile an Grundstücken) nicht vorhanden ist, wird ein unbeschränkter Erbschein (ohne einschränkenden Geltungsvermerk) zu erteilen sein, auf dessen Grundlage dann auch die Erbfolge in den Erbteil ohne weiteres nachzuweisen ist (vgl. BGH IPRax 1997, 44 = a. a. O.). Im umgekehrten Falle, d. h. bei Qualifizierung des Erbteils als Grundstücksrecht i. S. v. § 25 Abs. 2 RAG mit der Folge einer insoweit abweichenden Beurteilung der Erbfolge, wird auf dem Erbschein zu vermerken sein, daß er sich nicht auf im Beitrittsgebiet belegenes unbewegliches Vermögen (einschließlich Erbteile hieran) bezieht. Dann könnte im Prinzip der gem. § 369 ZGB an dem Erbteil berufene Erbe (wohl die Bundesrepublik Deutschland) einen gegenständlich beschränkten Erbschein beantragen, der allerdings - aus den oben erläuterten Gründen - einer endgültigen Zuordnung des als Volkseigentum begründeten Erbteils nach den Vorschriften des VZOG nicht entgegenstehen dürfte. Da jedoch - soweit ersichtlich - über das Verhältnis von Staatserbrecht nach ZGB und BGB in Fällen der Nachlaßspaltung und insbesondere im Zusammenhang mit dem Vermögenszuordnungsverfahren keine ausdrücklichen Stellungnahmen aus Literatur oder Rechtsprechung vorhanden sind, kann die Rechtslage nicht abschließend beurteilt werden.

BGB § 2069

Ersatzberufung nichtehelicher Abkömmlinge des bedachten Abkömmlings

I. Sachverhalt

A und B setzen sich in einem Erbvertrag wechselseitig als Alleinerben ein. Der Längstlebende setzt als Schlußerben den einzigen Sohn C ein. Ersatzerben des C sollen dessen Abkömmlinge "untereinander nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge" sein. Beim Tod des Letztversterbenden der Eheleute A und B ist C vorverstorben. C hinterläßt ein eheliches Kind D sowie ein nichteheliches Kind E.

II. Frage

Wer ist als Ersatzerbe für C anzusehen, nur das eheliche Kind D oder auch das nichteheliche Kind E? Wenn auch E als Ersatzerbe anzusehen ist, hätte er dann lediglich einen Erbersatzanspruch?

III. Rechtslage

Die Vorschrift des § 2069 BGB bestimmt, daß dann, wenn der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht hat und dieser nach der Testamentserrichtung wegfällt, im Zweifel anzunehmen ist, daß dessen Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden. Nach der Auslegungsregel des § 2069 BGB (der gegenüber die individuelle Auslegung vorrangig ist) ist bei Wegfall eines bedachten Abkömmlings des Erblassers nach der Testamentserrichtung folglich ersatzweise der betreffende Stamm berufen (Palandt/Edenhofer, BGB, 57. Aufl. 1998, § 2069 Rn. 1). Liegen die Voraussetzungen des § 2069 BGB vor, hat also der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht und ist dieser nach Testamentserrichtung durch Tod, Erbunwürdigkeitserklärung, Zuwendungsverzicht oder Ausschlagung weggefallen (vgl. Palandt/Edenhofer, a. a. O., § 2069 Rn. 3), so treten als Ersatzberufene dessen Abkömmlinge an seine Stelle, soweit sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden. Hierbei kommt es auf die gesetzliche Erbfolge nach dem Erblasser, nicht etwa nach dem Weggefallenen an (vgl. nur BayObLG FamRZ 1991, 234, 235). Die Ersatzberufung gem. § 2069 BGB setzt daher kumulativ voraus, daß es sich zum einen bei dem Ersatzberufenen um einen **Abkömmling des Bedachten** handelt, und zum anderen, daß ein **Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser** vorliegt (vgl. Erman/Schmidt, BGB, 9. Aufl. 1993, § 2069 Rn. 5). Der Kreis der ersatzweise berufenen Abkömmlinge des Abkömmlings ist folglich dem § 1924 Abs. 3 BGB zu entnehmen (BayObLG NJW 1961, 1678, 1679; Staudinger/Otte, BGB, 13. Aufl. 1996, § 2069 Rn. 21; MünchKomm-Leipold, BGB, 3. Aufl. 1997, § 2069 Rn. 19).

Hat der Erblasser - wie im vorliegenden Fall - **in der letztwilligen Verfügung eine Regelung getroffen, die den Tatbestand des § 2069 BGB wiederholt**, also besagt, daß an die Stelle eines weggefallenen Abkömmlings dessen Abkömmlinge treten sollen (vgl. § 2096 BGB), **so kann § 2069 BGB in bezug auf die Rechtsfolgenbestimmung zur Anwendung kommen**, so daß sich die Auswahl der Ersatzberufenen nach § 2069 BGB richtet (BayObLG NJW 1961, 1678, 1679; Soergel/Loritz, BGB, 12. Aufl. 1992, § 2069 Rn. 29, 31; MünchKomm-Leipold, a. a. O., § 2069 Rn. 17; Palandt/Edenhofer, a. a. O., § 2069 Rn. 9).

a) **Zum Kreis der Ersatzbedachten nach § 2069 BGB gehören neben den leiblichen, ehelichen Abkömmlingen seit dem Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes am 1.1.1977 grundsätzlich auch Adoptivkinder des weggefallenen Abkömmlings**, sofern eine Adoption mit starken Wirkungen (insbesondere Minderjährigenadoption; vgl. §§ 1754 ff., 1772 BGB) erfolgt ist (Bausch, FamRZ 1980, 417; Erman/Schmidt, a. a. O., § 2069 Rn. 5; MünchKomm-Leipold, a. a. O., § 2069 Rn. 19; vgl. zur abweichenden Auslegung aber z. B. Beschluß des OLG Düsseldorf DNotI-Report 1998, 39).

Anders ist dies bei volljährig Adoptierten, die zwar als "Abkömmlinge" des weggefallenen Abkömmlings anzusehen sind, aber wegen § 1770 Abs. 1 BGB nicht mit dem Erblasser i. S. v. § 2069 BGB verwandt sind (BayObLGZ 1984, 246, 254; Soergel/Loritz, a. a. O., § 2069 Rn. 25; Palandt/Edenhofer, a. a. O., § 2069 Rn. 7; Staudinger/Otte, a. a. O., § 2069 Rn. 21; MünchKomm-

Leipold, a. a. O., § 2069 Rn. 19). Gleiches galt vor Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes auch für die minderjährig Adoptierten, da die Adoption nach altem Recht grundsätzlich nur schwache Rechtswirkungen (vgl. § 1763 BGB a. F.) entfaltete (vgl. dazu BayObLG NJW 1961, 1678, 1679).

b) **Zu den Ersatzberufenen nach § 2069 BGB gehören seit dem Inkrafttreten des Nichtehechengesetzes am 1.7.1970** (und der dadurch erfolgten Streichung der Vorschrift des § 1589 Abs. 2 BGB a. F., wonach das nichteheliche Kind und sein Vater nicht als miteinander verwandt galten) **grundsätzlich auch die nach dem 1.7.1949 geborenen nichtehelichen Abkömmlinge eines männlichen Bedachten** (Staudinger/Otte, a. a. O., § 2069 Rn. 21; MünchKomm-Leipold, a. a. O., § 2069 Rn. 20; Soergel/Loritz, a. a. O., § 2069 Rn. 26; Palandt/Edenhofer, a. a. O., § 2069 Rn. 4; Erman/Schmidt, a. a. O., § 2069 Rn. 5; vgl. auch OLG Köln NJW 1994, 266, 267).

aa) Dies gilt von vornherein **nur dann nicht**, wenn zwischen dem weggefallenen Vater und seinem nichtehelichen Abkömmling zu Lebzeiten ein **wirksamer vorzeitiger Erbausgleich** (§ 1934 d BGB) zustande gekommen ist, da dann nicht nur das erbrechtliche Band zum Vater, sondern auch zu den väterlichen Verwandten gem. § 1934 e BGB durchschnitten ist (MünchKomm-Leipold, a. a. O., § 2069 Rn. 20; Soergel/Loritz, a. a. O., § 2069 Rn. 26).

bb) Wenn folglich grundsätzlich anerkannt ist, daß auch nichteheliche Abkömmlinge eines männlichen Bedachten zu den Ersatzberufenen nach § 2069 BGB gehören, so ist weiter zu berücksichtigen, daß **die wohl herrschende Auffassung davon ausgeht, daß aus der Ersatzerbeneinsetzung des nichtehelichen Abkömmlings unter den Voraussetzungen des § 1934 a BGB (d. h. bei Berufung neben der Ehefrau oder ehelichen Abkömmlingen des Erblassers) im Zweifel eine Einsetzung auf den Erbersatzanspruch (§ 1934 b BGB) wird** (MünchKomm-Leipold, a. a. O., § 2069 Rn. 20; Soergel/Loritz, a. a. O., § 2069 Rn. 26; Palandt/Edenhofer, a. a. O., § 2069 Rn. 7; Erman/Schmidt, a. a. O., § 2069 Rn. 5; noch weitergehend Brüggemann, ZfJ 1969, 315, der davon ausgeht, daß das nichteheliche Kind im Zweifel nicht bedacht sei und lediglich den Pflichtteil erhalte, da es unter den Voraussetzungen des Erbersatzanspruches nach § 1934 a BGB nicht "bei der gesetzlichen Erbfolge an die Stelle seines Vaters treten" würde i. S. v. § 2069 BGB).

cc) Die oben dargelegte herrschende Auffassung hinsichtlich der Ersatzberufung auch der nichtehelichen Abkömmlinge läßt sich damit begründen, daß als **entscheidender Zeitpunkt für die Bestimmung der Ersatzberufenen der Zeitpunkt des Erbfalles** (bzw. Nacherbfalles) angesehen wird, so daß auch bei Rechtsänderungen (hier: Inkrafttreten des Nichtehechengesetzes) zwischen der Testamentserrichtung und dem Erbfall grundsätzlich der Zeitpunkt des Erbfalles maßgeblich ist (MünchKomm-Leipold, a. a. O., § 2069 Rn. 21; vgl. auch Staudinger/Otte, a. a. O., § 2069 Rn. 21, § 2066 Rn. 7; OLG Stuttgart FamRZ 1973, 278, 279).

Daß der ersatzberufene nichteheliche Abkömmling unter den Voraussetzungen des § 1934 a BGB aber nur einen Erbersatzanspruch erwirbt, ist u. E. nicht zwingend

(insoweit ablehnend auch Staudinger/Otte, a. a. O., § 2069 Rn. 21, § 2068 Rn. 7). Denn grundsätzlich erhalten die nach § 2069 BGB Berufenen dieselbe Rechtsstellung, die dem Weggefallenen zugeordnet war (vgl. MünchKomm-Leipold, a. a. O., § 2069 Rn. 22). Außerdem gilt § 1934 a BGB grundsätzlich nur in den Fällen gesetzlicher Erbfolge (vgl. nur Palandt/Edenhofer, a. a. O., § 1934 a Rn. 1; Ebenroth, Erbrecht, 1992, Rn. 124), bei der Ersatzberufung nach § 2069 BGB handelt es sich aber nicht um eine gesetzliche, sondern um eine gewillkürte Erbfolge (MünchKomm-Leipold, a. a. O., § 2069 Rn. 22). Die Bedenken gegen die bloße Einräumung eines Erbersatzanspruchs bestehen wohl erst recht, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Abkömmlinge des bedachten Abkömmlings in der letztwilligen Verfügung ausdrücklich (vgl. § 2096 BGB) zu Ersatzerben berufen wurden (auch wenn sie "untereinander nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge" berufen wurden, was u. U. auch die Anwendung des § 1934 a BGB einschließen könnte, ggf. aber nur eine Festlegung der Erbquoten bedeutet). Denn hier liegt noch "stärker" eine gewillkürte Erbeinsetzung als in den Fällen des § 2069 BGB vor, auch wenn die ausdrückliche Ersatzberufung auf die gesetzliche Erbfolge Bezug nimmt. Auch wenn man aber unter den Voraussetzungen des § 1934 a BGB mit der h. M. vom bloßen Erwerb eines Erbersatzanspruchs des ersatzberufenen nichtehelichen Abkömmlings ausginge, so bliebe für die Zukunft zu berücksichtigen, daß diese Besonderheit mit dem Inkrafttreten des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes am 1.4.1998 (vgl. DNotI-Report 1998, 9) und der Streichung der für nichteheliche Kinder geltenden Sonderregelungen im Erbrecht (§§ 1934 a - 1934 e, 2338 a BGB) entfallen wird.

dd) Weiterhin ist zu beachten, daß die Ersatzberufung auch nichtehelicher Abkömmlinge eines männlichen Bedachten keinesfalls zwingend ist, sondern die **einzelfallorientierte Auslegung der letztwilligen Verfügung ergeben kann, daß nichteheliche Kinder des ursprünglich Bedachten ausgeschlossen sein sollten** (so beispielsweise in dem vom LG Stuttgart Rpfleger 1996, 159, 160 entschiedenen Fall). Insbesondere bei letztwilligen Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten des Nichtehelichengesetzes errichtet wurden, kann sich durchaus ein abweichender Erblasserwille ergeben (Böhm, FamRZ 1972, 184; Soergel/Loritz, a. a. O., § 2069 Rn. 26; vgl. auch OLG Stuttgart FamRZ 1973, 278, 279). Es läßt sich aber kein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts aufstellen, daß für nichteheliche Enkelkinder grundsätzlich ein anderer Erblasserwille anzunehmen ist als für eheliche Enkelkinder (OLG Köln NJW 1994, 266, 267; Böhm, FamRZ 1972, 184; MünchKomm-Leipold, a. a. O., § 2069 Rn. 19; Staudinger/Otte, a. a. O., § 2069 Rn. 21, § 2066 Rn. 7; tendenziell noch a. A. BayObLG NJW 1974, 954, 955; Spellenberg, FamRZ 1977, 191 ff.).

ee) Sollen nach dem Willen des Erblassers (bzw. der Erblasser) in jedem Fall nichteheliche Abkömmlinge männlicher Bedachter ausgeschlossen werden, so sollte dies in der letztwilligen Verfügung ausdrücklich bestimmt werden, um spätere Auslegungsprobleme zu vermeiden. So schlägt beispielsweise *Nieder* (Handbuch der Testamentsgestaltung, 1992, Rn. 76) zur Einschränkung von Erbeinsetzungen, Ersatzerbeinsetzungen, Nacherbeinsetzungen oder Ersatznacherbeinsetzungen folgende allgemeine Formulierung vor:

"Ausgeschlossen sind Erbfolgen und Erbersatzansprüche nichtehelicher Kinder männlicher Nachkommen und ihrer Abkömmlinge."

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst unter der angegebenen Fax-Abruf-Nummer anfordern. Funktionsweise und Bedienung des Fax-Abruf-Dienstes sind im DNotI-Report 2/1997 erläutert.

**WEG §§ 10, 12 Abs. 1, 16 Abs. 2
Sondervergütung für Verwalterzustimmung
Dokumentennr. Fax-Abruf: 1170**

**BeurkG §§ 8, 9, 13; BGB § 313
Unterbrechung der notariellen Beurkundung;
"sukzessive" Vertretung eines materiell Beteiligten
durch mehrere vollmachtlose Vertreter
hintereinander; Beurkundungspflicht eines
Gesamtvertragswerks
Dokumentennr. Fax-Abruf: 1171**

**WährungsG § 3
Wertsicherungsklauseln in letztwilligen Verfügungen
Dokumentennr. Fax-Abruf: 1218**

**EGBGB §§ 25 ff.
Frankreich; Erbstatut; Pflichtteilergänzungsanspruch
Dokumentennr. Fax-Abruf: 1443**

Rechtsprechung

**BGB § 249; BNotO §§ 23, 24; BRAO § 51 a
Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche bei
Anwaltsnotar**

**Eine Treuhandtätigkeit, bei der ein Rechtsanwalt und
Notar Geld, das ihm von seinem Auftraggeber
übergeben worden ist, in Bargeld einer anderen
Währung einzutauschen hat, betrifft in der Regel kein
notarielles Verwahrungsgeschäft im Sinne des § 23
BNotO.**

**Bei der Feststellung, in welcher Eigenschaft ein
Rechtsanwalt und Notar bei der Erfüllung einer unter
§ 24 Abs. 1 BNotO fallenden Aufgabe tätig geworden
ist, sind die gesamten objektiven Umstände und die
Vorstellungen der an dem Geschäft beteiligten
Personen zu berücksichtigen.**

BGH, Urt. v. 04.12.1997 - IX ZR 41/97

Kz.: L III 1 - § 24 BNotO

Dokumentennr. Fax-Abruf: 655

Problem

Die vorliegende Entscheidung befaßt sich mit der nicht immer einfachen Frage, ob ein Anwaltsnotar in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt oder Notar gehandelt hat. Der beklagte Anwaltsnotar hatte es übernommen, bei einem **Devisentausch** von 1.000.000,- DM in US-\$ mitzuwirken. Das Geld wurde auf ein Anderkonto des Beklagten überwiesen. Aufgrund nachfolgender Umstände sollte eine Erhöhung des Betrages stattfinden. Die Kläger

übergaben dem Beklagten in den Räumen einer Bank in Frankfurt 600.000,- DM in bar sowie versiegelte und verschweißte Päckchen der Landeszentralbank, deren Inhalt mit 2.000.000,- DM angegeben wurden. Die Parteien schlossen am selben Tag eine schriftliche "Treuhandvereinbarung". Der Vertrag, in dem der Beklagte als Anwaltsnotar bezeichnet war, enthielt Weisungen an ihn, die die Art der Geldübergabe und -übernahme und die dabei zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen betrafen. Der Beklagte brachte das gesamte Geld in Begleitung zweier Männer, die bereits vorher als Vermittler auf Seiten der Dollar-Anbieter aufgetreten waren, zu einer Bank, wo ein angeblicher italienischer Rechtsanwalt und Notar sowie eine als Angestellte einer luxemburgischen Bank auftretende weitere Person angetroffen wurden. Beide nahmen das Geld vom Beklagten mit sich in einen entfernter gelegenen Raum der Bank, um es, wie sie angaben, dort zu zählen. Der Beklagte wartete auf die Rückkehr der beiden. Nach einiger Zeit meldete sich der angebliche italienische Rechtsanwalt und Notar und teilte mit, daß der Bankangestellte verhaftet worden und er selbst geflohen sei. Das Geld wurde nicht zurückgezahlt.

Entscheidung

Der BGH weist zunächst darauf hin, daß der Beklagte hier als Anwalt und nicht als Notar tätig war. Unter dem Gesichtspunkt einer notariellen Amtsausübung käme nur eine "sonstige Betreuung" im Sinne des § 24 Abs. 1 BNotO in Betracht. Die vom Beklagten übernommene Aufgabe war eine **Treuhandtätigkeit, lasse sich ihrer Art nach jedoch nicht der notariellen Verwahrungstätigkeit zuordnen.** § 23 BNotO habe einen bestimmten Typus des notariellen Verwahrungsgeschäfts im Auge, wie es in der Regelung der §§ 11-13 DONot zum Ausdruck komme. Die in der DONot niedergelegten Vorgaben und Einzelheiten zeigten, daß es sich dabei um die klassische notarielle "Hinterlegung" handle, mit deren Hilfe insbesondere Verträge so abgewickelt werden sollten, daß die Beteiligten rechtlich gesichert seien. Ein Devisentauschgeschäft, bei dem es nur darum gehe, große Summen Geldes so den Besitzer wechseln zu lassen, daß nichts verloren gehe, lasse sich schwerlich unter genauer Einhaltung notarieller Dienstvorschriften abwickeln und entspreche deshalb nicht der Art notarieller Tätigkeit, die in § 23 BNotO gemeint sei. Im Zweifel sei daher eine anwaltliche Tätigkeit gegeben (§ 24 Abs. 2 S. 2 BNotO). Bei der Feststellung, in welcher Eigenschaft ein Rechtsanwalt und Notar tätig geworden sei, seien die gesamten objektiven Umstände sowie die Vorstellungen der an dem Geschäft beteiligten Personen zu berücksichtigen. Um notarielle Amtstätigkeit handle es sich, wenn es nicht um **einseitige Interessenwahrnehmung** gehe, sondern bei der Erfüllung der Aufgabe die Belange sämtlicher Beteiligter neutral und unparteiisch zu berücksichtigen seien (BGHZ 134, 100 = ZIP 1997, 65, 66 f.). Da im vorliegenden Fall der Beklagte bei der Durchführung des Umtauschgeschäftes allein die Interessen seiner Auftraggeber, der Kläger, wahrzunehmen hatte, liege eine Anwaltstätigkeit vor.

WEG § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Überführung von Sondereigentum in gemeinschaftliches Eigentum und Aufteilungsplan

Wird an einem im Grundbuch als Sondereigentum ausgewiesenen Raum (hier: Keller) das Sondereigentum aufgehoben und an dem Raum gemeinschaftliches Eigentum begründet, so ist zur Eintragung der Änderung im Grundbuch ein berechtigter amtlicher Aufteilungsplan dann ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn der betroffene Raum auch ohne einen solchen in der Eintragungsbewilligung eindeutig und zweifelsfrei bezeichnet werden kann.

BayObLG, Beschl. v. 09.12.1997 - 2Z BR 157/97

Kz.: L I 4 - § 7 WEG

Dokumentennr. Fax-Abruf: 656

Problem

Die Beteiligten sind Wohnungseigentümer einer Wohnanlage. Zu ihren Wohnungen gehörten jeweils Keller, die als Sondereigentum begründet waren. Zur notariellen Urkunde änderten die Beteiligten die Teilungserklärung dahingehend, daß sie das Sondereigentum an den Kellern aufhoben. Diese Keller sollten gemeinschaftliches Eigentum werden. Es war nun fraglich, ob hierfür die Vorlage eines amtlich berechtigten Aufteilungsplanes für das Kellergeschoß notwendig war.

Entscheidung

Bei der Anlegung von Wohnungsgrundbüchern ist der Eintragungsbewilligung gem. § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 WEG ein Aufteilungsplan zuzufügen. Durch die nach § 7 Abs. 3 WEG zulässige Bezugnahme bei der Grundbucheintragung auf die Eintragungsbewilligung zur näheren Bezeichnung von Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird der Aufteilungsplan als Anlage der Eintragungsbewilligung Gegenstand der Grundbucheintragung (vgl. Demharter, GBO, 22. Aufl. 1997, Anh. zu § 3 Rn. 34). Dem Aufteilungsplan kommt Bedeutung bei der Bezeichnung des Gegenstandes des Sondereigentums zu. Aus dem Plan muß die Aufteilung des Gebäudes sowie die Lage und Größe der im Sondereigentum und der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Gebäudeteile ersichtlich sein. Dabei sollen alle zu demselben Wohnungseigentum gehörenden Einzelräume mit der jeweils gleichen Nummer gekennzeichnet sein. Wenn nach der Begründung von Wohnungseigentum und Anlegung der Wohnungsgrundbücher die sich aus der Eintragungsbewilligung und dem Aufteilungsplan **ergebende Zuordnung einzelner Gebäudeteile zum Sondereigentum oder zum gemeinschaftlichen Eigentum nachträglich geändert wird, ist zur Eintragung im Grundbuch grundsätzlich sowohl eine entsprechende Eintragungsbewilligung als auch ein geänderter Aufteilungsplan erforderlich.** Das BayObLG weist allerdings darauf hin, daß es von diesem Grundsatz Ausnahmen gebe. Auf den Aufteilungsplan könne ausnahmsweise dann verzichtet werden, wenn durch die Beschreibung der Änderung in der Eintragungsbewilligung im Zusammenhang mit dem vorhandenen Aufteilungsplan Umfang und Ausmaß der Änderung eindeutig und zweifelsfrei feststehen. Ein

solcher Ausnahmefall liegt nach Auffassung des BayObLG hier vor, da eindeutig feststehe, an welchen Kellern das Sondereigentum aufgehoben werde.

EGBGB Art. 233 § 16 Abs. 2 S. 2 Herausgabeanspruch des Besserberechtigten bei Bodenreform

Art. 233 § 16 Abs. 2 S. 2 EGBGB gewährt dem Besserberechtigten keinen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung, sondern ordnet die Herausgabe dessen an, was der Verfügende aufgrund des Vertrages erlangt hat; der Senat läßt offen, ob es sich dabei um die Herausgabe des Surrogats nach § 281 BGB handelt oder um einen an § 816 Abs. 1 S. 1 BGB angelehnten Bereicherungsanspruch.

BGH, Urt. v. 05.12.1997 - V ZR 179/96
Kz.: L VI 15 - Art 233 Bodenreform
Dokumentennr. Fax-Abruf: 657

Problem

Die Bodenreformvorschriften (Art. 233 §§ 11 ff. EGBGB) regeln, daß das sog. Bodenreform Eigentum in den neuen Bundesländern zunächst einem sog. **Zuteilungseigentümer** zugewiesen wird. Dieser ist der wahre Eigentümer. Allerdings hat der sog. **„Besserberechtigte“** nach Art. 233 § 11 Abs. 3 EGBGB einen **Anspruch auf Herausgabe des Grundstücks**. Dieser Anspruch richtet sich nur gegen den Zuteilungseigentümer und nicht gegen einen Erwerber (vgl. eingehend Gutachten DNotI-Report 8/1997, 87 ff.). Dies bestätigt der BGH. Verfügt der Zuteilungseigentümer, dann ist die Verfügung zugunsten der Käufer des Grundstücks wirksam. Die nächste Frage ist, welche Ersatzansprüche des Besserberechtigten bestehen.

Entscheidung

Der BGH weist auf Art. 233 § 16 Abs. 2 S. 2 EGBGB hin. Danach beschränkt sich die Haftung des Beklagten auf die in dem Vertrag zu seinen Gunsten vereinbarte Leistung. Über diesen Anspruch besteht Streit. Zum Teil wird angenommen, es handele sich um einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung (OLG Naumburg NJ 1995, 431). Nach a. A. handele es sich um einen Bereicherungsanspruch (OLG Rostock OLG-NL 1995, 112). Eine dritte Auffassung sieht in der Norm die Anordnung der Herausgabe des Surrogats im Fall der Unmöglichkeit und wendet daher § 281 BGB an (OLG Hamm VIZ 1996, 725; OLG Rostock VIZ 1997, 488). Der BGH ist der Auffassung, daß es sich bei der Regelung nicht um die Gewährung eines Schadensersatzanspruches wegen Nichterfüllung handele. Auch für eine verschuldensunabhängige Haftung fehle es an einer inneren Rechtfertigung. Der BGH ist der Auffassung, daß es sich um einen **Herausgabeanspruch dessen** handelt, **was der Verfügende aufgrund des Vertrages erlangt hat**. Er läßt aber offen, ob die Regelung gedanklich an § 816 Abs. 1 S. 1 BGB angelehnt oder ob sie als Hinweis auf § 281 BGB zu verstehen ist. Für letzteres spreche, daß der Gesetzgeber zum einen den durch Erbschein Ausgewiesenen mit der Befugnis zur Verfügung versehen und zum anderen die Haftung an die Nichterfüllung der an sich auch ihn treffenden Auflassungspflicht geknüpft

habe. Das aber sei die Konstellation des § 281 BGB. Auf Verschulden komme es dann nicht an.

BGB § 2288 Abs. 2 S. 1 Veräußerung eines Vermächtnisgegenstandes in Beeinträchtigungsabsicht

Für eine Beeinträchtigungsabsicht des erbvertraglich gebundenen Erblassers spricht im Fall des § 2288 Abs. 2 S. 1 BGB bereits die Veräußerung des vermachten Gegenstandes in dem Bewußtsein, daß damit dem Vermächtnis der Boden entzogen wird und daß die Gegenleistung für die Veräußerung keinen Ersatz für die Vermächtnisnehmer darstellt. Ein lebzeitiges Eigeninteresse des Erblassers kann nur bejaht werden, wenn sich das Interesse des Erblassers gerade auf die Veräußerung des Vermächtnisgegenstandes richtete und der erstrebte Zweck nicht auch durch andere wirtschaftliche Maßnahmen zu erreichen gewesen wäre (im Anschluß an BGH LM BGB § 2288 Nr. 4).

BGH, Urt. v. 17.12.1997 - IV ZR 138/96
Kz.: L I 1 - § 2288 BGB
Dokumentennr. Fax-Abruf: 658

Problem

Die im Jahre 1991 verstorbene Erblasserin hatte mit ihrer 1972 vorverstorbenen Schwester einen Erbvertrag geschlossen. Hierin setzten sie sich gegenseitig zu alleinigen Vollerben ein und bestimmten die Beklagten zu Erben der Letztversterbenden. Ferner setzten sie der Klägerin (einer politischen Gemeinde) ein Vermächtnis über ein auf deren Gebiet liegendes Hausgrundstück aus, das innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der Letztversterbenden lastenfrei übertragen werden sollte. Nach dem Tod der Schwester veräußerte die Erblasserin im Jahre 1974 das der Klägerin vermachte Haus gegen Übernahme bestehender Belastungen, Einräumung eines Wohnrechts im betreffenden Haus und Zahlung einer lebenslangen Rente von 300,-- DM. Die Erblasserin verfügte über erheblichen weiteren Grundbesitz, den sie ebenfalls veräußerte; den Erlös verteilte sie unter den Verwandten.

Entscheidung

Der BGH hält den von der Klägerin geltend gemachten Wertersatzanspruch dem Grund nach für gegeben. Zwar ergebe sich nicht schon aus einer Auslegung des Erbvertrages, daß der Klägerin im Falle einer Veräußerung des vermachten Grundstücks dessen Wert habe zustehen sollen. Auch sei nach einer Auslegung von Inhalt und Aufbau des Erbvertrages nicht davon auszugehen, daß das Grundstücksvermächtnis bereits im Zeitpunkt des Todes der Schwester angefallen ist (vgl. § 2176 BGB), so daß durch Herbeiführung der Unmöglichkeit der Erfüllung des Vermächtnisanspruches gem. §§ 2174, 280 BGB **keine Haftung auf Schadensersatz** begründet worden sei.

Nach Auffassung des BGH haften die Beklagten aber gem. §§ 2288 Abs. 2 S. 1, 2170 Abs. 2 BGB auf Wertersatz, da die Erblasserin bei der (wirksamen) Veräußerung des Hausgrundstücks auch in **Beeinträchtigungsabsicht** gehandelt habe und den Beklagten die Verschaffung des Vermächtnisgegenstandes

unmöglich sei. Für die Beeinträchtigungsabsicht spreche hier bereits die Tatsache der Veräußerung des vermachten Gegenstandes in dem Bewußtsein, daß damit dem Vermächtnis der Boden entzogen wird und daß die Gegenleistung für die Veräußerung keinen Ersatz für den Vermächtnisnehmer darstelle.

Der BGH betont weiter, daß ein **lebzeitiges Eigeninteresse der Erblasserin**, das den Mißbrauch des gem. § 2286 BGB bestehenden Verfügungsrechts ausschließen würde, nur bejaht werden kann, wenn sich das Interesse des Erblassers **gerade auf die Veräußerung des Vermächtnisgegenstandes richtete** und der **erstrebt Zweck nicht auch durch andere wirtschaftliche Maßnahmen zu erreichen gewesen wäre**. Hiermit führt der BGH seine bisherige Rechtsprechung (BGH LM BGB § 2288 Nr. 4 = NJW 1984, 731 f.) fort und schränkt - im Gegensatz zu § 2287 BGB - für das erbvertragliche Vermächtnis die Fälle des aner kennenswerten lebzeitigen Eigeninteresses erheblich ein. Der BGH führt weiter aus, daß die vermögende Erblasserin im vorliegenden Fall auf den Verkauf gerade dieses Hauses nicht angewiesen gewesen sei. Der damit möglicherweise durch die weiter entfernt wohnende Erblasserin verfolgte Zweck, die Last der Verwaltung des Hauses loszuwerden, hätte auch durch andere wirtschaftliche Maßnahmen (wie etwa die Beauftragung einer gewerblichen Hausverwaltung) erreicht werden können.

Hinweise für die Praxis

Beurkundungsverfahren bei der Veräußerung von Wohnungs- und Teileigentum, wenn die Teilungserklärung und Gemeinschaftsordnung bereits beurkundet, aber noch nicht grundbuchamtlich vollzogen wurde - Verweisung gem. § 13a BeurkG; Bestimmtheitsgrundsatz; Eintragung einer Vormerkung

In der Praxis wird namentlich bei Bauträgerverträgen häufig Wohnungs- und Teileigentum veräußert, wenn die Teilungserklärung und Gemeinschaftsordnung bereits beurkundet, aber noch nicht grundbuchamtlich vollzogen wurde. Problematisch ist in diesen Fällen vor allem die Verweisung auf die Teilungserklärung.

1. Es entspricht allgemeiner Meinung, daß durch eine **Vormerkung** nach § 883 BGB auch der **Anspruch auf Verschaffung von Raumeigentum** nach dem WEG gesichert werden kann. Das ist unproblematisch, soweit es sich um einen Anspruch auf Übertragung eines bereits bestehenden Wohnungs- oder Teileigentums handelt, welches also bereits im Grundbuch eingetragen wurde. Die Vormerkung kann aber nach ganz h. M. auch schon vor der Begründung des Wohnungseigentums als Belastung des ganzen Grundstücks bestellt werden. Sie sichert dann den schuldrechtlichen Anspruch gegen den Grundstückseigentümer auf **Bildung von Wohnungseigentum durch Teilung** nach § 8 WEG und Übertragung einer bestimmten der zu schaffenden Raumeinheiten (BayObLG DNotZ 1977, 544; OLG Frankfurt DNotZ 1972, 180; OLG Düsseldorf DNotZ 1981, 743, 744; OLG Köln DNotZ 1985, 450; Staudinger/Gursky, BGB, 13. Aufl. 1996, § 883 Rn. 72; RGRK/

Augustin, BGB, 12. Aufl. 1978, § 883 Rn. 53; MünchKomm-Röll, BGB, 3. Aufl. 1997, § 3 WEG Rn. 10a; Haegele/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl. 1997, Rn. 2940 ff.; Staudinger/Rapp, BGB, 12. Aufl. 1997, § 4 WEG Rn. 13 f.; Weitnauer, WEG, 8. Aufl. 1995, Anh. nach § 8 Rn. 22; Bärmann/Pick/Merle, WEG, 7. Aufl. 1997, § 4 Rn. 47).

2. Voraussetzung für die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch ist jedoch das Bestehen eines wirksamen schuldrechtlichen Anspruchs. Dies ist nur dann der Fall, wenn der **Anspruch hinreichend bestimmt** bzw. bestimmbar ist (BayObLGZ 1992, 40, 42; OLG Frankfurt DNotZ 1972, 180; OLG Düsseldorf DNotZ 1988, 743, 744; KG DNotZ 1987, 103, 104; Staudinger/Gursky, a. a. O., § 883 Rn. 72; Weitnauer, a. a. O., Anh. nach § 8 Rn. 22; Staudinger/Rapp, a. a. O., § 4 WEG Rn. 14).

Die für die hinreichende Bestimmbarkeit erforderlichen Angaben über den Leistungsgegenstand müssen aufgrund der Formvorschrift des § 313 BGB in der notariellen Urkunde enthalten sein. Insoweit verlangt § 313 BGB die Beurkundung des gesamten Vertrages. Hiernach sind sämtliche Vereinbarungen, aus denen sich der schuldrechtliche Vertrag nach dem Willen der Beteiligten zusammensetzen soll, beurkundungspflichtig. Die Beurkundungsbedürftigkeit erstreckt sich also nicht nur auf die Vereinbarung, die unmittelbar auf die Eigentumsübertragung gerichtet ist. Erforderlich ist vielmehr die Beurkundung aller Vereinbarungen, aus denen sich der schuldrechtliche Vertrag nach dem Willen der Beteiligten zusammensetzt (Vollständigkeitsgrundsatz; ständige Rechtsprechung, vgl. hierzu BGHZ 63, 359, 361; 69, 266, 268; 74, 346, 348; BGH NJW 1981, 222; NJW 1981, 565; NJW 86, 248; Staudinger/Wufka, BGB, 13. Aufl. 1995, § 313 Rn. 142; MünchKomm-Kanzleiter, BGB, 3. Aufl. 1994, § 313 Rn. 48).

Grundsätzlich verlangt die hinreichende Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit eine genaue Grundstücks- oder Katasterbezeichnung des zu übertragenden Grundstücks. Bei der Übertragung eines ganzen Grundstücks im Rechtssinne genügt die Angabe des Grundbuchblattes, wenn dieses Grundstück dort als einziges vorgetragen ist; entsprechendes gilt für Wohnungseigentum (BGH NJW 1994, 1347; Staudinger/Wufka, a. a. O., § 313 Rn. 146; Palandt/Heinrichs, BGB, 57. Aufl. 1998, § 313 Rn. 26). Wird dagegen eine noch nicht vermessene Teilfläche übertragen, so muß diese darüber hinaus noch in geeigneter Weise näher bezeichnet werden (BGH NJW 1969, 131; 1986, 2820; 1989, 166). Diese Bezeichnung muß in der Urkunde - wenn auch einen unvollkommenen - Ausdruck erhalten. Es genügt, wenn die Urkunde insoweit auf außerhalb der Urkunde gelegene tatsächliche Umstände verweist (Staudinger/Wufka, a. a. O., § 313 Rn. 146).

3. Für den **Verkauf von Wohnungs- und Teileigentum** ist anerkannt, daß das zu veräußernde Wohnungs- und Teileigentum **auch dann hinreichend bestimmt in der notariellen Vereinbarung bezeichnet werden kann, wenn die Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher noch nicht angelegt sind**. Selbst für den Fall, daß eine Teilungserklärung und die Gemeinschaftsordnung noch nicht vorhanden sind, ist anerkannt, daß in einem Kaufvertrag über Wohnungs- und

Teileigentum dasselbe hinreichend bestimmt bezeichnet werden kann (Rapp, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 2. Aufl. 1997, A III Rn. 150 ff.; Weitnauer, a. a. O., Anh. nach § 8 WEG Rn. 2 ff.; jew. m. w. N.).

4. Ist die Frage, was beurkundet werden muß, nach den vorstehenden Grundsätzen des materiellen Rechts beantwortet, so schließt sich die weitere Frage an, wie diese Beurkundung zu geschehen hat. Dies ist in den Bestimmungen des BeurkG in den §§ 9, 13, 13a geregelt. Hiernach stehen dem Notar grundsätzlich drei Möglichkeiten offen (vgl. hierzu umfassend Keidel/Kuntze/Winkler, FG, Teil B, BeurkG, 13. Aufl. 1997, § 9 Rn. 16 ff.):

a) Aufnahme aller Erklärungen in die Niederschrift (**Haupturkunde** selbst), §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 13 BeurkG;

b) Aufnahme der Erklärungen teils in der Haupturkunde, teils in den **Anlagen**, § 9 Abs. 1 S. 2 BeurkG; dies setzt eine Verweisung auf die Anlage in der Haupturkunde, die Beifügung der Anlage sowie das Verlesen der Haupturkunde und der Anlage sowie die Belehrung über beide voraus;

c) Aufnahme eines Teils der Erklärungen in die Haupturkunde, im übrigen **Verweisung** auf eine andere notarielle Niederschrift gem. **§ 13a BeurkG**; auf das Verlesen und die Beifügung der anderen notariellen Niederschrift kann, anders als im vorhergehenden Fall b), verzichtet werden, nicht aber auf die Belehrung.

5. Gegenstand einer Verweisung nach § 13a BeurkG kann nur eine **notarielle Niederschrift als Bezugsurkunde** sein. Eine Verweisung auf lediglich öffentlich-beglaubigte Erklärungen oder sonstige Urkunden genügt nicht (Bernhard, in: Beck'sches Notar-Handbuch, a. a. O., F Rn. 194; Mecke/Lerch, BeurkG, 2. Aufl. 1991, § 13a Rn. 6; Keidel/Kuntze/Winkler, a. a. O., § 13a Rn. 30 ff.; Kersten/Bühling/Winkler, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 20. Aufl. 1994, Rn. 114 ff.). Wurde die als Bezugsurkunde in Rede stehende Teilungserklärung nach den Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen errichtet, so sind die Voraussetzungen der Bezugsurkunde des § 13a BeurkG erfüllt. Die Unterschriftsbeglaubigung unter der Teilungserklärung des Eigentümers - die für die Eintragung der Teilungserklärung im Grundbuch grundsätzlich ausreicht - genügt dagegen nicht.

Des weiteren muß in der Urkunde eine "Verweisung auf eine andere notarielle Urkunde" enthalten sein. Die andere notarielle Urkunde muß also mit Angabe von Datum und Nummer der Urkundenrolle des beurkundenden Notars genau bezeichnet werden. Da im Rahmen der Verweisung nach § 13a BeurkG auch Teilverweisungen, also nur die Verweisung auf Teile einer anderen Urkunde zulässig sind (Keidel/Kuntze/Winkler, a. a. O., § 13a Rn. 45; Huhn/v. Schuckmann, a. a. O., § 13a Rn. 11; Mecke/Lerch, a. a. O., § 13a Rn. 10), ist darauf zu achten, **den Umfang der Verweisung eindeutig zu bezeichnen**. Bei der Beurkundung von Veräußerungsverträgen über noch nicht gebildetes Wohnungs- und Teileigentum empfiehlt es sich daher, entweder **auf die andere Urkunde, in der die Teilungserklärung mit Gemeinschaftsordnung, Baubeschreibung, Aufteilungspläne, etc. enthalten sind, insgesamt zu verweisen**. Möglich ist aber auch,

lediglich auf die einzelnen Teile der Verweisungsurkunde zu verweisen. Die in Bezug genommenen Teile der Verweisungsurkunde sollten dabei eindeutig bezeichnet werden. Bei der Beschreibung von Wohnungs- und Teileigentum, bei dem die Teilungserklärung bereits beurkundet, aber noch nicht im Grundbuch eingetragen wurde, sollte also nicht nur auf die "in der Urkunde Nr. ... des Notars N.N. vom ... enthaltene Teilungserklärung" verwiesen werden, sondern zur Verdeutlichung vielmehr ausdrücklich auf die "Teilungserklärung nebst Aufteilungsplänen" (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, a. a. O., § 13a Rn. 17). Die Identifizierung der zu veräußernden Wohnung ergibt sich nämlich regelmäßig erst aus einer Zusammenschau von Teilungserklärungen und den dazugehörigen Aufteilungsplänen. Sofern die Aufteilungspläne nicht ebenfalls bei der Beurkundung vorliegen, versößt eine dennoch erfolgte Verweisung gegen die Amtspflicht des § 13a Abs. 1 S. 3 BeurkG (zur Beurkundung bei fehlenden Aufteilungsplänen vgl. DNotI-Report 1996, 58, 59).

Weitere Voraussetzung des § 13a Abs. 1 S. 1 BeurkG ist schließlich, **daß die Beteiligten erklären, ihnen sei der Inhalt der anderen Niederschrift bekannt und sie verzichten auf das Vorlesen**. Das Nichtvorlesen ist zwingend an diese Voraussetzungen geknüpft. Geben nicht alle Beteiligten diese Erklärungen ab und liest der Notar diese Niederschrift trotzdem nicht vor, so ist die Verweisung nach § 13a BeurkG und damit über § 139 BGB regelmäßig auch die gesamte übrige Beurkundung nichtig (BGH DNotZ 1993, 614, 615; Keidel/Kuntze/Winkler, a. a. O., § 13a Rn. 47; Huhn/v. Schuckmann, a. a. O., § 13a Rn. 3, 17).

Die Feststellung in der neuen Niederschrift, daß diese Erklärung und der Verzicht auf das Vorlesen abgegeben wurden, ist dagegen lediglich Sollvorschrift.

Fehlt dieser Vermerk, so bleibt die Wirksamkeit der Beurkundung und der Verweisung davon unberührt, sofern nur eine Erklärung vorstehenden Inhalts überhaupt abgegeben wurde (Keidel/Kuntze/Winkler, a. a. O., § 13a Rn. 48; Mecke/Lerch, a. a. O., § 13a Rn. 13). Davon unberührt bleiben dienst- und haftungsrechtliche Folgen für den Notar, der diese Sollvorschrift des § 13a Abs. 1 S. 2 BeurkG nicht beachtet. Insoweit wird empfohlen, daß die Urkunde einen entsprechenden Vermerk, der sich an dem Wortlaut des § 13a BeurkG orientiert, enthält (siehe z. B. Huhn/v. Schuckmann, a. a. O., § 13a Rn. 19; Nieder, BB 1980, 1132; Lichtenberger, NJW 1980, 869).

Zusammenfassender **Formulierungsvorschlag** nach Bernhard (in: Beck'sches Notar-Handbuch, a. a. O., F Rn. 197):

"Hinsichtlich der Teilungserklärung, Baubeschreibung und der Aufteilungspläne, die Gegenstand dieses Vertrages sind, verweisen die Beteiligten auf die Urkunde des amtierenden Notars vom 07.03.1991, UR-Nr. 331/91, die in Urschrift bei der heutigen Beurkundung vorlag. Der Käufer hat bereits vor der heutigen Verhandlung vom Notar eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde erhalten. Der Notar hat die Beteiligten darüber belehrt, daß der Inhalt dieser Urkunde als Teil ihrer heutigen Vereinbarung mit dem Abschluß dieses Vertrages für sie verbindlich wird. Die Beteiligten erklärten, daß ihnen der Inhalt dieser Urkunde bekannt ist und daß sie auf das Verlesen verzichten. Sie verzichten auch auf die Beifügung dieser Urkunde zur heutigen Niederschrift. Die Aufteilungspläne wurden den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt."

Notarassessor Dr. Adolf Reul

Literaturhinweise

Nach vier Jahren liegt nunmehr die Neuauflage des Standardwerkes zur Testamentsvollstreckung vor. Auch die Neuauflage überzeugt durch ihr Konzept, sowohl allgemeine als auch Detailfragen fundiert zu behandeln, und deckt damit das Spektrum möglicher Problemstellungen im Bereich des Testamentsvollstreckerrechts (auch besonders schwieriger, wie z. B. die Testamentsvollstreckung im Gesellschaftsrecht) umfassend ab. Zuverlässig eingearbeitet wurden die seit der ersten Auflage eingetretenen gesetzlichen Änderungen (vor allem im Steuerrecht) und die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und veröffentlichte Literatur. Neu aufgenommen wurde in die um ca. 100 Seiten erweiterte Neuauflage beispielsweise ein eigener Abschnitt zur Testamentsvollstreckung durch Kreditinstitute. Das Auffinden der im ausführlichen Sachverzeichnis genannten Fundstellen wurde durch deutliche Bezifferung der Kapitel auf jeder Textseite verbessert. Für den mit Testamentsvollstreckungsfragen befaßten Notar besonders hilfreich ist das neu aufgenommene Verzeichnis der Formulierungsvorschläge und deren deutlichere Abhebung im Fließtext. Kurzum: Das Werk kann jedem Notar nur besonders zur Anschaffung empfohlen werden.

Dr. Gabriele Müller

Bengel/Reimann (Hrsg.), Handbuch der Testamentsvollstreckung, Verlag C. H. Beck/München, 2. erweiterte Aufl. 1998, 650 Seiten, DM 168,-

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23
Telefon: 09 31/3 55 76-0 - Telefax: 09 31/3 55 76-225
internet: <http://www.dnoti.de>; e-mail: dnoti@t-online.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die

Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 9444, 97094 Würzburg.